



Wider die Verwirrung um Prüfbescheinigungen

Interpretation für Anwender der Prüfbescheinigungen nach EN 10204

Seit sechzig Jahren gibt es die Norm DIN EN 10204 und ihre Vorgängerin DIN 50049, ursprünglich für die Basisprodukte des Eisen und Stahlsektors geschaffen. Ihre häufig missbräuchliche Anwendung für fertige Bauteile, Baugruppen und komplexe Erzeugnisse bedarf einer sachlichen Interpretation.

Ingolf Friederici

Von der deutschen Eisen- und Stahlindustrie wurde 1951 die Norm *DIN 50049* veröffentlicht und erlebte ab den siebziger Jahren eine weltweite Anwendung. Mangels einer internationalen Norm für Prüfbescheinigungen wurde sie auch in Produktbereichen angewandt, für die sie ursprünglich überhaupt nicht gedacht war. 1991 erschien dann für den Eisen- und Stahlbereich die internationale Norm

ISO 10474, die eine starke Ähnlichkeit mit *DIN 50049* hatte.

Die Europäer jedoch machten zeitgleich „ihr eigenes Ding“ und kreierten im Rahmen des von der Europäischen Union (damals noch EWG) und den europäischen Normungsinstitutionen CEN und CENELEC geschlossenen Vertrags über die Schaffung gemeinsamer europäischer Normen auf der Basis dieser *DIN 50049* die europäische

Norm *EN 10204:1991*. Der Grund: In *ISO 10474* ist ausdrücklich nur von Eisen und Stahl die Rede, während *EN 10204* für alle Werkstoffe gilt. Die letzte Ausgabe dieser Norm ist schon 18 Jahre alt (Oktober 2004, als *DIN EN 10204:2005-01*) und erfreut sich bis heute der wildesten Interpretationen und Missverständnisse.

Nun hat das zuständige Gremium *CEN/TC459/SC12/WG4* im Oktober 2020 ein >>>

Projekt zum Update dieser Norm aufgesetzt. Allerdings sind noch keinerlei Einzelheiten darüber bekannt, wo die Reise hin gehen soll. Es wird wohl zunächst eine Umfrage bei den nationalen Normungsinstitutionen von CEN hinsichtlich Änderungswünsche geben. Bis es zu einer Nachfolgefassung kommen wird, muss man wohl mit bis zu zwei Jahren Bearbeitungszeit rechnen – wir schreiben dann das Jahr 2023.

Tabellarische Übersicht für die Westentasche

Unabhängig davon leben wir aber mit der gegenwärtig gültigen Normenfassung und die bedarf immer wieder einer fundierten Interpretation. Es bedarf also einer griffigen Übersicht mit Anwendungserläuterungen, die man quasi „in der Westentasche“ mit sich führen kann. Diese Übersicht sollte auch dabei unterstützen, dass Gesprächspartner (auf Verkäuferseite wie auf Käuferseite) inhaltlich richtig miteinander kommunizieren können. Vor allem sollte es möglichst keine unterschiedlichen Auffassungen über die verschiedenen Prüfbescheinigungen und die Voraussetzungen zu ihrer korrekten Bestellung und Ausstellung dazu geben. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist Tabelle 1.

Interpretation und Erläuterungen zur Tabelle

Die Tabelle zu „Prüfbescheinigungen EN 10204 „ setzt einige Grundkenntnisse voraus, die aber in der Praxis nicht unbedingt vorhanden sind. Die nachfolgenden Erläuterungen und Beispiele mögen dem schnellen Leser Aufschluss bieten:

1. Der in der Originalnorm festgelegte Anwendungsbereich enthält Öffnungsklauseln, die de facto eine Anwendung für Produkte aus allen Werkstoffen und mit jedweder Komplexität zulässt und auch keinerlei Einschränkungen bezüglich der zu bescheinigenden Prüfungen enthält. Deshalb können sowohl Werkstoffeigenschaften als auch beliebige andere Eigenschaften bis hin zu Funktionseigenschaften mit Prüfbescheinigungen nach EN 10204 bestätigt werden. Dies ist in der Übersicht berücksichtigt.
2. Dies ist eine in der Norm ausdrücklich vom Hersteller geforderte allgemeine

Erklärung (Bestätigung), die eine reine Konformitätsaussage darstellt und sich auf die Gesamtheit aller festgelegten Merkmale eines Produkts bezieht (gemäß den Anforderungen in der Bestellung, z.B. Lieferspezifikation, Norm, Zeichnung); völlig unabhängig davon, ob nun keine Prüfergebnisse oder Prüfergebnisse einiger, aber nicht aller Merkmale, aufgeführt sind.

3. „Nicht-spezifische Prüfungen“ = Prüfungen, die vor der Lieferung an Produkten durchgeführt werden, die nach der gleichen Lieferspezifikation wie die zu liefernden Produkte hergestellt und nach den gleichen Prüfverfahren geprüft wurden. Die geprüften Produkte müssen jedoch nicht aus der Liefermengeselbst stammen. Beispiel: Geliefert werden 10 Stangen Rundstahl aus einem Prüfling, aber keine der Prüfungen wurde an einer der gelieferten Stangen durchgeführt. Es können also statistische Aufschreibungen von Prüfergebnissen verwendet werden, wobei bei der Werksbescheinigung 2.1 diese Prüfergebnisse nicht aufgeführt werden. Die Wahl der Prüfverfahren bleibt dem Hersteller überlassen, soweit in der Bestellung bzw. in der Produktspezifikation keine Angaben zu den Prüfungen und Prüfeinheiten gemacht werden, z.B. durch Verweis auf die entsprechende Produktnorm..
4. „Spezifische Prüfung“ = Prüfungen, die vor der Lieferung an Produkten oder an Prüfeinheiten, von denen die zu liefernden Produkte ein Teil sind, durchgeführt werden. Die Prüfeinheit und die Durchführung der Prüfung sind in der der Bestellung, der Produktspezifikation, den amtlichen Vorschriften und Technischen Regeln und/oder in der Bestellung festgelegt. Manche Prüfungen werden an dem betreffenden Produkt selbst, z.B. zerstörungsfreie Prüfungen, andere an genormten oder vereinbarten Prüfeinheiten, z.B. zerstörende Prüfungen, durchgeführt. Eine unmittelbare Zuordnung der Prüfergebnisse zu den Produkten, z.B. über Schmelzen-Nr., Produkt-Nr., Serien-Nr., muss hergestellt werden können (Rückverfolgbarkeit).
5. In allen Fällen (auch bei Werksbescheinigung 2.1) müssen Prüfungen durch-

geführt worden sein, um eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 ausstellen zu können.

6. Ein Hersteller darf in seine Abnahmeprüfzeugnisse Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung durch den Hersteller des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorprodukte ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung auf Verlangen vorlegen kann. Die Übernahme der Prüfergebnisse kann durch Aufnahme (Abschreiben) in das eigene Dokument oder aber auch durch Beifügung des ihm zugelierten Dokumentes zu seinen eigenen Prüfbescheinigungen erfolgen.
7. Gegebenenfalls muss der Hersteller bei einer Werksbescheinigung 2.1 auf Anforderung dem Besteller die Prüfergebnisse bekanntgeben, z.B. wenn berechtigte Zweifel an der Konformität eines Produktes bestehen.
8. Im Gegensatz zur früheren Ausgabe, wo teilweise konkrete Anforderungen an den Prüfer gestellt wurden, ist dieser Personenkreis nicht mehr genannt. Dies ist auch vernünftig, weil damit die Verantwortung für die Prüfbescheinigungen auf den Aussteller und den Bestätiger konzentriert werden und ansonsten dem Hersteller überlassen wird, wen er mit der konkreten Durchführung der Prüfungen beauftragt. Dies geschieht heutzutage häufig im Rahmen eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems. Auch Prüfungen durch externe Dienstleister sind damit abgedeckt.
9. In allen Fällen ist der „Aussteller“ einer der vier Prüfbescheinigungen nach EN 10204 der „Hersteller“ (Organisation, die Produkte nach Produktspezifikationen herstellt). Damit ist die uneingeschränkte Eigenverantwortung (ohne, dass dies ausdrücklich in der Norm formuliert ist) manifestiert. Damit ergibt sich, dass eine Prüfbescheinigung nach EN 10204 in ihrer Wirkung praktisch gleichzusetzen ist mit einer Konformitätserklärung des Anbieters nach ISO/IEC 17050. Der „Hersteller“ (Unternehmen) ist (mangels näherer Beschrei-

bung) stets als eine „juristische Person“ anzusehen, d.h. er ist derjenige, der für das Produkt die volle und ungeteilte Verantwortung trägt. Er wird „vertreten“ durch Personen, die er selbst unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen schriftlich als vertretungsberechtigt beauftragt hat, z.B. i.A., i.V., ppa. In diesem Sinne kann auch nach entsprechend formulierter Beauftragung der Abnahmebeauftragte des Herstellers neben seiner Bestätigungs-

nicht vorausgesetzt. Bei den Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 und 3.2 hingegen muss angenommen werden (auch wenn das in der Norm nicht festgelegt ist), dass „Abnahmebeauftragte“ nach landläufiger Auffassung so viel Sachverstand haben müssen, dass sie u.a. Herstellungsprozess, Prüfverfahren und Prüfergebnisse ausreichend kennen und die Ergebnisse beurteilen können. Häufig wird der Umfang der Beauftragung zum Abnahmebeauftrag-

Mitarbeiter des Herstellers handeln oder um eine Person, die einer anderen Organisation angehört (Dienstleistungsauftrag). In beiden Fällen ist eine schriftliche Beauftragung für den Einzelfall oder als Dauerbeauftragung erforderlich. In besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn die hinreichende Kenntnis der Produktionsprozesse für die Beurteilung der Prüfungen und Prüfergebnisse unerlässlich ist, kann aber nicht auf außenstehende Abnah-

Prüfbescheinigungen nach EN 10204					
Anwendungsbereich	Produkte aus allen Werkstoffen, unabhängig von der Art der Herstellung ¹⁾				
Bezeichnung	Werks-		Abnahme-		
	bescheinigung	zeugnis	prüfzeugnis		
Gruppe	2		3		
Kurzzeichen	2.1	2.2	3.1	3.2 ⁽¹⁴⁾	
geforderte allgemeine Erklärung	Erklärung durch den Hersteller, dass die gelieferten Produkte mit den Anforderungen in der Bestellung konform sind. ²⁾				
Prüfungen	Müssen als Grundlage für alle vier Prüfbescheinigungen durchgeführt worden sein				
Art der Prüfung	nicht-spezifische Prüfung ³⁾		spezifische Prüfung ⁴⁾		
Prüfergebnisse	ohne Angabe ^{5) 7)}		mit Angabe von Prüfergebnissen ^{5) 6)}		
Prüfer	nicht bestimmt, keinerlei Festlegungen ⁸⁾				
Aussteller der Bescheinigung	Hersteller (juristische Person) (bei allen vier Prüfbescheinigungen) ⁹⁾				
Bestätiger (Stellung) ¹⁰⁾	vertretungsberechtigte Person ¹¹⁾		Abnahmebeauftragter des Herstellers, der von der Fertigungsabteilung unabhängig ist. ^{12) 15)}		
			alleine ^{12) 13)}	zusammen mit	
			Abnahmebeauftragter des Bestellers ^{13) 14) 16)}	oder	in den amtlichen Vorschriften genannter Abnahmebeauftragter ^{13) 17)}
Lieferbedingungen	Nach den Anforderungen in der Bestellung (Produktspezifikation) ¹⁸⁾				nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen technischen Regeln ¹⁹⁾
Händler ²⁰⁾	Bei Lieferung durch einen Händler muss dieser die Bescheinigungen des Herstellers unverändert der Lieferung beifügen und eine geeignete Identifizierung zwischen Erzeugnis und Bescheinigung sicherstellen; gegebenenfalls durch eine entsprechende Bestätigung/ Stempelung und Beifügung einer eigenen Bescheinigung mit Verweis auf die Ursprungsbescheinigungen für eigene, zusätzlich durchgeführte Prüfungen kann der Händler eigene Prüfberichte, jedoch keine Prüfbescheinigungen nach EN 10204 ausstellen.				

Bezeichnungsbeispiel: Abnahmeprüfzeugnis EN 10204 – 3.1 (ohne Angabe des nationalen Normensymbols, z.B. DIN, ÖNORM, BS, NF usw.)

Tabelle 1. Übersicht aller möglichen Anwendungen der EN 10204-Prüfbescheinigung (Erläuterungen im Text). Quelle: Ingolf Friederici © Hanser

aufgabe (s.a. Punkte 10 und 11) dessen rechtsgültige Vertretung übernehmen. Der Aussteller (Hersteller) ist durch seine vollständige Anschrift auf der Prüfbescheinigung gekennzeichnet.

10. Die Prüfbescheinigungen müssen von der (den) verantwortlichen Person (Personen) bestätigt sein (Name und Dienststellung, Unterschrift oder gleichwertige elektronische Bestätigung. Ein definierter Sachverstand des Bestätigers im Zusammenhang mit den Erklärungen des Herstellers ist bei den Bescheinigungsarten 2.1 und 2.2

ten also einschränkende Angaben enthalten, d.h. die Bereiche sind festgelegt, in denen er tätig werden darf.

11. Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung von Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesellschaftsform zu beachten.

12. Beim „Abnahmebeauftragten des Herstellers“ handelt es sich um eine Person, die „von der Fertigungsabteilung unabhängig“ ist. Das bedeutet, dass er nicht an der Erzeugung der von ihm zu bestätigenden Eigenschaften beteiligt ist. Danach kann es sich um einen direkten

mebeauftragte zurückgegriffen werden. In Kleinunternehmen lässt sich die „Unabhängigkeit“ nicht so einfach einhalten, sonst müsste man ja zwangsläufig eine externe Stelle für die Bestätigung einschalten! Pragmatisch ist es also, die „Unabhängigkeit“ auf jeden Fall in der schriftlichen Beauftragung zum Abnahmebeauftragten zu regeln und ihn darauf zu verpflichten, im Zweifelsfall den Auftrag als Abnahmebeauftragter ernster zu nehmen als den des Eigenschaftserzeugers.

13. Ein Abnahmebeauftragter muss >>>

die Prüfungen nicht selbst durchführen, sondern kann diese z.B. nur beaufsichtigen und die Prüfergebnisse nach ihm hinreichend erscheinender Vorgehensweise verifizieren.

14. Beim Abnahmeprüfzeugnis 3.2 müssen stets zwei Personen die Ergebnisse der Prüfungen bestätigen. Gegenüber dem Besteller bleibt aber auch hier der Hersteller in der Erklärungspflicht bezüglich der Konformitätsaussage. Seinem Abnahmeprüfzeugnis kann er x-beliebige Dokumente beifügen, die z.B. der Abnahmebeauftragte des Bestellers alleine erstellt hat oder die der in zu beachtenden amtlichen Vorschriften genannte Abnahmebeauftragte (Sachverständiger) erstellt hat, gleichgültig ob auf Geschäftspapier des Herstellers, des Bestellers oder der Organisation,

lers in dessen Namen die Erklärung abgeben, dass die gelieferten Produkte mit den Anforderungen in der Bestellung konform sind, soweit er dazu ermächtigt wurde, siehe auch Fußnote 9).

16. Der Abnahmebeauftragte des Bestellers wird stets nur in Verbindung mit dem Abnahmebeauftragten des Herstellers tätig. Dieses gemeinsame Handeln (Bestätigung der Prüfergebnisse) ist aber nicht an eine Gleichzeitigkeit gebunden. Der Abnahmebeauftragte des Bestellers entscheidet selbst über seine Vorgehensweise und Präsenz bei Prüfungen und Bestätigungen.
17. In manchen Bereichen, z.B. im Rahmen der Druckgeräterichtlinie, ist die Einschaltung von in „in amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten (bisher Sachverständiger ge-

Vorschriften und ergänzende Technische Regeln ist wegen der in der Regel damit verbundenen höheren Aufwendungen üblicherweise nur dann sinnvoll, wenn die zu bescheinigenden Produkten auch solchen Bestimmungen tatsächlich unterliegen. Wichtig ist, dass hier die Initiative vom Besteller ausgehen muss; er muss festlegen, was er möchte. Tut er das aber nicht, so ist allerdings der Hersteller/Lieferant in der Verpflichtung, z.B. in der Auftragsbestätigung, anzugeben, was er zu tun gedenkt und welche Regeln er beachten wird.

19. Amtliche Vorschriften und zugehörige Technische Regeln (z.B. bei Druckgeräten) sind in manchen Fällen als technische Lieferbedingungen zu beachten. Sie müssen vom Besteller in irgendeiner für den Hersteller (Lieferant) erkennbaren Form in der Bestellung angegeben werden.

20. Der Begriff „Händler“ bedeutet, dass darunter jemand zu verstehen ist, der Produkte „handelt“, also nicht selbst Hersteller von Eigenschaften ist. Die vom Hersteller erzeugten Eigenschaften des Produkts bleiben dabei unverändert erhalten, d.h., der Händler gibt die Produkte ohne weitere Bearbeitung (d.h. ohne Veränderung von Eigenschaften) weiter. Natürlich ist das Abschneiden einer Teilmenge aus einer Stange oder aus einem Blech, oder die Abzweigung einer z.B. stückzahlmäßigen Teilmenge keine „Bearbeitung“, weil damit keine Eigenschaften verändert werden. Wenn jedoch einzelne Eigenschaften verändert werden, z.B. durch ein Unternehmen, das aus Blechen neue Erzeugnisse durch Umformverfahren erzeugt oder eine Wärmebehandlung durchführt, dann hat er in diesem Fall für diese neu erzeugten Eigenschaften den Status eines „Herstellers“ (früher auch als „Weiterverarbeiter“ bezeichnet) und muss die von ihm erzeugten bzw. veränderten Merkmale prüfen und bestätigen. Er muss dann aber seiner Bescheinigung die ursprünglichen Bescheinigungen des „Erstherstellers“ beifügen, zu mindestens für die Eigenschaften, die er nicht selbst verändert oder erzeugt hat.



© Tierney - stock.adobe.com

dem der Abnahmebeauftragte angehört. Auch wenn der Wortlaut der Norm in Abschnitt 3.2 den Eindruck erweckt, dass die gemeinsame Bestätigung auf einem Abnahmeprüfzeugnis zu erfolgen hat, ist dies wohl auch ein Stück Wirklichkeitsfremd. Die Normanforderung zu diesem Punkt ist wohl ebenso erfüllt mit einer Sammlung verschiedener Dokumente, die zusammen dann das „Abnahmeprüfzeugnis 3.2“ ergeben, was durch ein entsprechendes Dokument des Herstellers, in dem alle zugehörigen fremden Dokumente aufgeführt sind, formuliert werden könnte. Allerdings bleibt es dabei, die Gesamtverantwortung bleibt ausschließlich beim Hersteller (= Vertragspartner des Bestellers), auch wenn „fremde Leute“ beteiligt sind.

15. Beim Abnahmeprüfzeugnis 3.2 kann der Abnahmebeauftragte des Herstel-

ler) zwingend vorgeschrieben. Diese übernehmen jedoch (ebenso wie der Abnahmebeauftragte des Bestellers) keinerlei Verantwortung für die von ihnen bestätigten Prüfergebnisse (mit Ausnahme grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens) und vor allem auch nicht im Hinblick auf die Konformität.

18. Vertraglich können zwischen Besteller und Lieferer im Prinzip beliebige Lieferbedingungen vereinbart werden. Normalerweise wird man sich auf bestehende Normen oder Spezifikationen des Bestellers beziehen. Fehlen solche Angaben aber, so ist die Bestellung nicht vollständig. Für diesen Fall kann man davon ausgehen, dass der Hersteller entscheidet, welche Prüfungen er durchführt und welche Prüfergebnisse in der Prüfbescheinigung aufgeführt werden. Die Bezugnahme auf amtliche

Erforderliche Bestellangaben bei Prüfbescheinigungen

Aufgrund der Erfahrungen, die ich als hinzugezogener Experte zu strittigen Fällen zwischen Besteller und Lieferant gemacht habe, ist es mir wichtig, auf die Voraussetzungen für die Bestellung von Prüfbescheinigungen hinzuweisen. Ohne deren Beachtung kann es zu schwerwiegenden Folgen während der Bestellerfüllung, aber auch danach kommen, z.B. wegen Zurückweisung der gelieferten Produkte aufgrund fehlerhafter Prüfbescheinigungen.

In einer Bestellung, in der eine der vier Prüfbescheinigungen nach EN 10204 mitbestellt wird – die eine eigene Lieferposition bildet – muss der Besteller mindestens folgende Angaben machen:

A Handels- und Katalogprodukte eines Anbieters

- Genaue Beschreibung des Produkts wie vom Anbieter in seinen Dokumenten angegeben, ggfls. mit Artikel-Nr. o.ä.
- Bei 2.1 keine Angaben über zu bestätigende Produktmerkmale
- Bei 2.2 und 3.1 präzise Angaben über die zu bestätigenden Produktmerkmale; deren Ausprägung und die Prüfverfahren bestimmt der Anbieter alleine oder werden vereinbart.
- 3.2 kann nicht vereinbart werden; Ausnahme ist, wenn dies in einer amtlichen Vorschrift vorgesehen wäre.

B Normprodukte (nach öffentlichen Normen, nicht nach Werknormen des Bestellers)

- Genaue Beschreibung des Produkts mit Angabe der Benennung, der Norm-Nummer, Größen- und sonstige Angaben, Werkstoffe mit Angabe der Werkstoffnorm, soweit diese nicht in der Produktnorm bereits vorgegeben ist.
- Soweit Produktmerkmale mit Prüfergebnissen bestätigt werden sollen, müssen alle Eigenschaften, für die gemäß Norm eine Prüfung nicht obligatorisch ist, diese gesondert in der Bestellung – evtl. unter Angabe des Prüfverfahrens und von Grenzwerten/Annahmekriterien – angegeben werden.

- 3.2 kann nicht vereinbart werden.

C Produkte nach Zeichnungen, Werknormen und Spezifikationen des Bestellers und/oder dessen Kunden

- Genaue Beschreibung des Produkts mit vollständiger Angabe der Bezugsdokumente wie Zeichnungen, Werknormen, Spezifikationen, Prüfpläne usw.
- Bei Werkstoffangaben und Oberflächenüberzügen muss die zutreffende Norm angegeben werden.
- Präzise Angaben über die anzuwendenden Prüfverfahren, die Prüfquote, die zu prüfenden Proben, die Toleranzen, Annahmekriterien u. ä., soweit sich diese nicht aus den in Bezug genommenen Normen ergeben.
- Angabe, welche Eigenschaften mit 2.2 oder 3.1/3.2 dokumentiert werden sollen.
- Bei 3.2 Angabe des externen Abnahmebeauftragten (bestellereigener oder in amtlichen Vorschriften vorgesehener). Im letzteren Fall muss angegeben werden, ob der Besteller eine bestimmte Abnahmeorganisation vorschreibt oder die Wahl dem Hersteller/Lieferant überlässt. Außerdem muss vorgeschrieben werden, welche Prüfungen der externe Abnahmebeauftragte verifizieren bzw. validieren soll.

Selbstverständlich sind die hier aufgeführten Beispiele nicht die einzig möglichen Fälle. Insbesondere bei zusammengesetzten Gruppen mit lösbar oder unlösbar verbundenen Einzelteilen, mit komplizierten Funktionseigenschaften, mit Probeläufen, Kurz- und Langzeitversuchen ist es nicht so einfach, alle im Zusammenhang mit der Anforderung von Prüfbescheinigungen nach EN 10204 erforderlichen Angaben in der Bestellung und den zugehörigen Dokumenten zu formulieren. Da hat auch der Hersteller bzw. Lieferant eine bestimmte Mitwirkungspflicht, indem er vor Abgabe seiner Auftragsbestätigung unklare Sachverhalte mit dem Besteller klärt und dokumentiert. Nur so lassen sich später bei Auslieferung bzw. Vereinnahmung und danach hässliche und kostenintensive Auseinandersetzungen minimieren.

Ausblick: Was immer die Normenset-

Fernstudien QM

Ausbildung zum QB, QM + QA TÜV. Beginn jederzeit!

FERNSCHULE WEBER
Tel. 0 44 87 / 263 - Abt: 868

www.fernschule-weber.de

zer in etwa zwei Jahren uns als überarbeitete Norm EN 10204 präsentieren werden – und da sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht einmal Spekulationen über geänderte oder neue Anforderungen an Prüfbescheinigungen möglich: Das verbreitete Missverständnis hinsichtlich dieser Norm wird bestehen bleiben, da keinerlei Anforderungen an Produkte gestellt werden, sondern nur an das *Nachweispapier!*

Auf eine hervorragende Alternative zu EN 10204 möchte ich zum Schluss verweisen: die Konformitätserklärung ISO/IEC 17050. Diese sollte künftig von Bestellern grundsätzlich in allen Fällen herangezogen werden, in denen nicht ausdrücklich in Normen und amtlichen Vorschriften und dazu herangezogenen technischen Regelwerken auf EN 10204 verwiesen wird. ■

INFORMATION & SERVICE

LITERATUR

Friederici, I.: Die schwierige Konformität von Produkten. Über die Gestaltung von Dokumenten mit Konformitätsaussage (Teil 3). QZ 10/2020

AUTOR

Ingolf Friederici ist Experte für Managementsysteme, Konformitätsfragen und zugehörige Normen. Er führt seit vielen Jahren Seminare und Workshops durch, auch als individuell gestaltete Inhouse-Veranstaltungen.

KONTAKT

Ingolf Friederici
T 036601 556544
ingolf.friederici@gmail.com